



Brandschutzordnung Teil A, B und C

gemäß DIN 14096:2014-05

Version 3

Universität Rostock – Konrad Zuse Haus

Albert Einstein Str. 22
18059 Rostock

Erstellt durch:
Matthias Hoffmann
Fachkraft für Arbeitssicherheit, Sicherheitskoordinator,
Brandschutzsachverständiger

Einleitung

Die folgende Brandschutzordnung wurde für die Universität Rostock – Konrad Zuse Haus, Albert Einstein Str.22, 18059 Rostock erstellt.

Sie gibt Besuchern, Mitarbeitern und Fremdfirmenmitarbeitern wichtige Verhaltenshinweise zur Gewährleistung eines sicheren Betriebes dieser Einrichtung, zur Vermeidung der Gefährdung von Gesundheit und Eigentum und zur Verhinderung von Schäden durch Brände sowie über das Verhalten im Brandfall.

Die nachstehend angeführten Bestimmungen sind einzuhalten. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass das Nichtbefolgen auch rechtliche Folgen nach sich ziehen kann.

Die Mitarbeiter sind jährlich mindestens einmal über die Brandschutzordnung, insbesondere über das Verhalten bei einem Brand, zu belehren. Dies kann z.B. im Rahmen der für die Mitarbeiter relevanten Basisunterweisung zur betrieblichen Sicherheit oder den Folgeunterweisungen zur betrieblichen Sicherheit erfolgen.

Die Brandschutzordnung gliedert sich in drei Teile:

Teil A

(Aushang):

Dieser Aushang richtet sich an alle Personen (wie z.B. Besucher, Mitarbeiter und Fremdfirmenmitarbeiter), die sich in einer baulichen Anlage aufhalten. Der Aushang ist an einer deutlich sichtbaren Stelle anzubringen. Der Teil A der Brandschutzordnung wird zusammen mit den übrigen Sicherheitsaushängen pro Etage und im Intranet veröffentlicht.

Teil B

(Brandschutzordnung für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben):

Der Teil B richtet sich an die Personen (wie z.B. Mitarbeiter, Fremdfirmenmitarbeiter), die sich nicht nur vorübergehend in einer baulichen Anlage aufhalten, jedoch keine besonderen Aufgaben im Brandschutz wahrnehmen. Dieser Teil der Brandschutzordnung wird den Mitarbeitern als pdf – Dokument im Intranet zur jederzeitigen Einsichtnahme und zum vertiefenden Selbststudium zur Verfügung gestellt. Im Rahmen der jährlichen Unterweisungen wird darauf hingewiesen.

Teil C

(Brandschutzordnung für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben):

Dieser Teil richtet sich an Personen, denen über ihre allgemeinen Pflichten hinaus besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen sind. Dieses können z.B.

- Brandschutzbeauftragte,
- Sicherheitsingenieure (Fachkraft für Arbeitssicherheit),
- Sicherheitsbeauftragte,
- Brandschutzhelfer, sowie
- Personen mit Personalverantwortung (Vorgesetzte)

sein. Dieser Teil der Brandschutzordnung wird den Mitarbeitern gegen Unterschrift als Schriftstück ausgehändigt und zusätzlich als pdf – Dokument im Intranet zur jederzeitigen Einsichtnahme und zum vertiefenden Selbststudium zur Verfügung gestellt. Die benannten Brandschutzhelfer erhalten darüber hinaus alle 3 Jahre eine gesonderte Unterweisung zu Verhaltensweisen im Gefahrenfall.



Brandschutzordnung Teil A

gemäß DIN 14096:2014-05



Brände verhüten !



Verhalten im Brandfall

<p>Ruhe bewahren Brand melden <u>Report the fire</u></p> <p>WO brennt es (Etage, Bereich)? <u>Where it burns?</u></p> <p>WAS brennt (Büro, Elektrik)? <u>What is burning?</u></p> <p>WIE VIELE Betroffene (Verletzte, Vermisste)? <u>Number of injured?</u></p> <p>WELCHE Gefahren? <u>What dangers?</u></p> <p>WARTEN auf Rückfragen! <u>Wait for question!</u></p>	 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Feuerwehr Notruf: <u>Telephone</u> <p style="text-align: center; font-size: 2em;">0-112</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Druckknopfmelder betätigen <p><u>Activate fire alarm</u> Attention! Just house alarm- <u>no notification for firefighters.</u></p>
<p>In Sicherheit bringen <u>Move to safety</u></p> <p>Sammelplatz aufsuchen: <u>Go to the meeting point</u></p> <p>Freifläche vor dem Haupteingang</p> 	    <p>Aufzug im Brandfall nicht benutzen!</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gefährdete Personen warnen Menschen retten, Hilflöse mitnehmen <u>Get persons at risk to safety</u> ▪ Fenster und Türen schließen <u>Close the doors and windows</u> ▪ Gekennzeichneten Flucht- und Rettungswegen folgen <u>Follow the escape routes signposted</u> ▪ Sind Rettungswege nicht benutzbar, rauchfreien Raum aufsuchen und diesen wenn möglich über das Fenster verlassen bzw. sich am Fenster bemerkbar machen ▪ Aufzug im Brandfall nicht benutzen <u>Do not use the lifts.</u> ▪ Auf Anweisungen achten <u>Follow instruction</u>
<p>Löschversuch unternehmen <u>Attempt to extinguish fire</u></p>		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Feuerlöscher benutzen <u>Use fire extinguisher and equipment and appliances to fight the fire</u> ▪ Bei Löscheinsatz auf Selbstschutz achten!



Brandschutzordnung Teil B

gemäß DIN 14096:2014-05

Brandschutzordnung – Teil B

Für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben

Dieser Teil ist allen Mitarbeitern, Fremdfirmen und Besuchern des Gebäudes zur Verfügung zu stellen. Der Inhalt ist zwingend zu beachten.

a) Brandverhütung



Alle Mitarbeiter der Universität Rostock sowie Fremdfirmenmitarbeiter und Gäste sind verpflichtet, durch ihr Verhalten zur Verhütung von Bränden beizutragen. Alle haben sich mit dieser Brandschutzordnung und dem Aushang vertraut zu machen, um dadurch einen effektiven vorbeugenden Brandschutz und ein umsichtiges rasches Handeln im Brandfall zu ermöglichen.

Grundregeln

- Rauchen und Umgang mit offenem Licht und Feuer ist in allen Gebäudeteilen verboten. Dies gilt auch für das Abbrennen von Kerzen, etc. insbesondere in der Weihnachtszeit. Rauchen ist nur im Außenbereich gestattet.
- Die Verwendung von Grills auf Dachflächen, im Gebäude sowie im angrenzenden Außenbereich ist nicht gestattet. Für derartige Aktivitäten sind Grillplätze auf dem Südstadtcampus ausgewiesen.



- Bei feuergefährlichen Arbeiten sind die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen (Entfernen oder Abdecken brennbarer Gegenstände; Bereitstellen von Löschmaterialien;

ständige Anwesenheit eines Mitarbeiters etc.). Zu diesem Thema sind die Inhalte des Kapitels „Besondere Verhaltensregeln“ zu beachten.

- Feuergefährliche Arbeiten dürfen nur von berechtigten Personen ausgeführt werden.
- Werden feuergefährliche Arbeiten (z.B. Schweißarbeiten) nicht an dem dafür eingerichteten Arbeitsplatz durchgeführt, ist ein schriftlicher Feuererlaubnisschein erforderlich. Der Erlaubnisschein muss genehmigt werden. Die beschriebenen Schutzmaßnahmen sind einzuhalten. Zu diesem Thema sind die Inhalte des Kapitels „Besondere Verhaltensregeln“ zu beachten.
- Diese Vorschriften gelten ebenso für alle Fremdfirmen. Für durch Nichtbeachtung entstehende Schäden haftet der Unternehmer der Fremdfirma. Zu diesem Thema sind die Inhalte des Kapitels „Besondere Verhaltensregeln“ zu beachten.

Sachgerechte Lagerung brennbarer Stoffe

- Gefahren müssen erkennbar sein:
 - Originalgebinde bzw. Verpackungen mit Kennzeichnung versehen (es ist die Gefahrstoffverordnung in der aktuellen Fassung zu berücksichtigen)
 - Gebinde / Verpackungen mit Beschriftung und Kennzeichnung versehen
- Es muss ausreichend Platz vorhanden sein, um verschüttete Gefahrstoffe leicht beseitigen zu können.

Elektrogeräte

- Elektrisch betriebene Geräte und Anlagen müssen den VDE-Bestimmungen entsprechen. Dies ist bei intakten Geräten, die das VDE-Zeichen tragen, gewährleistet.
- Das Einbringen und Benutzen von privaten Elektrogeräten zur Nutzung am elektrischen Netz ist nur mit Zustimmung von Dezernat 3 gestattet. > Ansprechpartner: Hr. B. Niemann Tel.: 498-1404 oder 0381-4615656
- Die Benutzung von Tauchsiedern, Kochplatten ist generell und die Nutzung von elektrischen Heizgeräten zur Raumtemperierung ist nur mit Zustimmung durch die Leiter der Einrichtung gestattet.
- Die Benutzung schadhafter Elektrogeräte ist verboten. Mangelhafte elektrische Geräte sind sofort außer Betrieb zu nehmen. Ggf. ist der Mangel fachgerecht beheben zu lassen.
- Fest installierte Elektrogeräte (ortsfeste Elektrogeräte) dürfen nur von beauftragten Personen angeschlossen werden.

Technische Anlagen

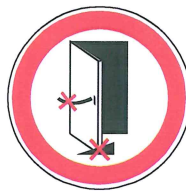
- Schäden an technischen Anlagen (Strom, Wasser) müssen sofort an den Dispatcher Tel.: 1111 gemeldet werden. Dies gilt insbesondere auch für Sicherheitseinrichtungen. Dieser Mitarbeiter veranlasst die Kennzeichnung als defekt bzw. veranlasst die Reparatur oder ggf. den Austausch.
- Die Abwärme von technischen Anlagen (z.B. auch von Monitoren, Kaffeemaschinen usw.) darf sich nicht stauen. Es ist eine ausreichende Luftzirkulation (z.B. durch ausreichenden Wand- und Deckenabstand) sicherzustellen. Brennbare Stoffe sind fern zu halten.

Sonstiges

Bestehende Sicherheitsvorschriften zum Thema Brandverhütung aus staatlichem oder berufsgenossenschaftlichem Recht, die über die in dieser Brandschutzordnung explizit genannten Vorgaben hinausgehen, sind ebenfalls zu beachten (Auswahl: Betriebssicherheitsverordnung, Gefahrstoffverordnung, Technische Regeln, BGV, Explosionsschutzrichtlinien).

b) Brand- und Rauchausbreitung

Brand- und Rauchschutztüren dienen dem Personenschutz, da sie die Brandausbreitung, bzw. die Ausbreitung von Rauch und anderen gefährlichen Brandgasen verhindern. Feuerschutzabschlüsse (Brandschutztüren) und Rauchschutztüren sind dauerhaft geschlossen zu halten bzw. mit zugelassenen Feststellvorrichtungen zu versehen, sofern dies für den Betrieb des Gebäudes erforderlich ist.



Feuerschutzabschlüsse mit selbsttätig auslösenden Feststellvorrichtungen dürfen nicht blockiert, festgesetzt, verkeilt oder zugestellt werden. Nicht funktionsfähige Brandschutztüren sind umgehend dem Dezernat Technik, Bau, Liegenschaften zu melden.

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr sind die Türen und Fenster zu schließen bzw. geschlossen zu halten um eine Brand- und Rauchausbreitung zu minimieren.

Die Auslösung der Rauch- und Wärmeabzugsanlage erfolgt nach Beurteilung der Sachlage vor Ort ausschließlich durch die Einsatzkräfte der Feuerwehr.

Lagerung brennbarer Materialien

Brennbare Materialien dürfen nur an zugelassenen Orten gelagert werden. Brandlasten sind zu minimieren, eine Anhäufung brennbarer Stoffe ist zu vermeiden.

Abfallstoffe

Abfallstoffe sind nur in den dafür vorgesehenen und bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

c) Flucht- und Rettungswege



- Flucht- und Rettungswege, Treppen und Verkehrswege im Gebäude und im Freien sind immer in voller Breite freizuhalten.
- Jeder Mitarbeiter hat dafür Sorge zu tragen, dass Flucht-, Rettungs- und Verkehrswege freigehalten werden.

- Jeder Mitarbeiter hat die Pflicht, sich die Flucht- und Rettungswege seines Arbeitsbereiches einzuprägen.
- Türen in Fluchtwegen und Notausgängen dürfen während der Betriebszeit nicht verschlossen werden. Notausgänge müssen jederzeit in Fluchtrichtung begehbar sein.
- Zufahrt zum Gebäude und Aufstell- und Bewegungsflächen für Feuerwehreinsatzfahrzeuge sind unbedingt freizuhalten. Parkverbotsschilder sind zu beachten.
- Hinweis- und Verbotsschilder sowie Flucht- und Rettungspläne und sämtliche Feuerlösch- und Meldeeinrichtungen dürfen nicht verdeckt oder verstellt sein.
- Fahrzeuge, die in Anfahrtzonen für die Feuerwehr parken, müssen aus diesem Bereich entfernt werden.



Aufzüge dürfen im Brandfalle nicht benutzt werden. Es besteht Erstickengefahr.

Der Personenaufzug verfügt über eine Brandfallsteuerung und fährt im Brandfall automatisch in das Erdgeschoss.

d) Melde- und Löscheinrichtungen

Alle Mitarbeiter im Unternehmen sind über die ihrem Arbeitsplatz nahe gelegenen Standorte und die Wirkungsweise von Feuerlöschern und Brandmeldeeinrichtungen zu unterrichten (zum Beispiel im Rahmen der jährlichen Folgeunterweisungen zur betrieblichen Sicherheit).

Sie sind über das Verhalten im Brandfall und in der Handhabung von Feuerlöschgeräten zu unterweisen. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass Standorte von Brandschutzeinrichtungen nicht verstellt werden und sie leicht zugänglich sind.

Jede missbräuchliche Benutzung von Feuerlöscheinrichtungen, Feuerlöschgeräten und Alarmierungsmitteln ist verboten.

Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, sich mit Lage und Funktion der in seinem Arbeitsbereich befindlichen Löscheinrichtungen vertraut zu machen.

Benutzte oder fehlende Löscheinrichtungen sind sofort zu melden, damit sie entsprechend ersetzt werden.



Feuerwehr über Direktwahl **0-112** alarmieren.



Druckknopfmelder betätigen.



Am Standort gibt es folgende Löscheinrichtungen
(siehe Flucht- und Rettungswegpläne):

Handfeuerlöscher (Wasser- oder CO₂ Löscher)

Werden in Räumen mit geringem Raumvolumen z.B. Grundfläche 3m x 3m (Serverräume) CO₂- Feuerlöscher eingesetzt, sollte der Löschvorgang von der Tür aus erfolgen, damit der Rückzugsweg aufgrund der Sauerstoffverdrängenden Wirkung des Kohlendioxids weiterhin gesichert ist.



ACHTUNG!
Löschvorgang mit Kohlendioxid-
Feuerlöscher (CO₂) im Raum einleiten.
Nach Löschvorgang
Raum sofort verlassen und Tür schließen!
Danach den Raum nicht betreten:
Erstickungsgefahr!

Die allgemeine Bedienungsanleitung auf den Feuerlöschern ist zu beachten!

e) Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren!

Ruhiges und besonnenes Handeln ist effektiver als unüberlegt schnelles Handeln!

Unüberlegtes Handeln führt zu Fehlverhalten und zu Verunsicherung anderer Personen. Den Anordnungen der Feuerwehr und der Brandschutzhelfer ist Folge zu leisten. Die Anweisungen des Teils A (Aushang) dieser Brandschutzordnung sind zu beachten.

Brand melden!

Jeder Brand ist sofort zu melden oder eine Meldung ist zu veranlassen.

Sie erfolgt durch die Alarmierung der Feuerwehr über die direkte Anwahl der: **0-112**

Alarm auslösen!

Durch Betätigung der Handdruckknopfmelder.

In Sicherheit bringen!

Bei unmittelbarer Gefährdung von Personen geht Menschenrettung vor Brandbekämpfung.

Gefährdete Personen sind zu warnen und hilflose Personen mitzunehmen. Immobile Personen (z.B. Nutzer(in) von Rollstühlen) sind einem Brandschutzhelfer zu übergeben bzw. in den Aufzugsvorraum zu verbringen. Meldung über im Haus verbliebene Personen an die Brandschutzhelfer (Mitarbeiter sind mit entsprechenden Warnwesten gekennzeichnet) oder direkt an die Feuerwehr.

Den gekennzeichneten Fluchtwegen auf den Sammelplatz folgen.

Bei Bränden an elektrischen Anlagen ist das Gerät wenn möglich, sofort vom Stromnetz zu trennen.

Die Angriffswege der Feuerwehr sind freizuhalten. Die Feuerwehr ist von einem ortskundigen Betriebsangehörigen einzuweisen.

Löschversuch unternehmen! Die vorhandenen Löschmittel benutzen.

f) Brand melden

Die Feuerwehr wird telefonisch alarmiert **Tel.: 0-112** Zusätzlich ist der Dispatcher über ein Brandereignis zu informieren: Tel.: 1111



- Wo brennt es (Gebäude, Etage, Bereich)?
- Was brennt (Büro, Elektrik, Gefahrstoffe, etc.)?
- Wie viele Personen sind betroffen/verletzt/vermisst?
- Welche Verletzungen liegen vor?
- **Warten auf Rückfragen!**

Anschließend ist durch die Brandschutzhelfer gemäß Alarmplan (siehe Brandschutzordnung Teil C) zu verfahren.

g) Anweisungen beachten

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr übernehmen die Leiter der Einrichtungen, deren Vertretung oder die Brandschutzhelfer, die Entscheidungen für die zu treffenden Maßnahmen.

Den Anweisungen ist unter Beachtung des Eigenschutzes Folge zu leisten!

Nach Eintreffen der Feuerwehr erfolgt eine Informationsübergabe, danach sind ausschließlich die Anweisungen der Feuerwehr zu befolgen.

h) In Sicherheit bringen

Direkten Gefahrenbereich über gekennzeichnete Fluchtwege unverzüglich verlassen.



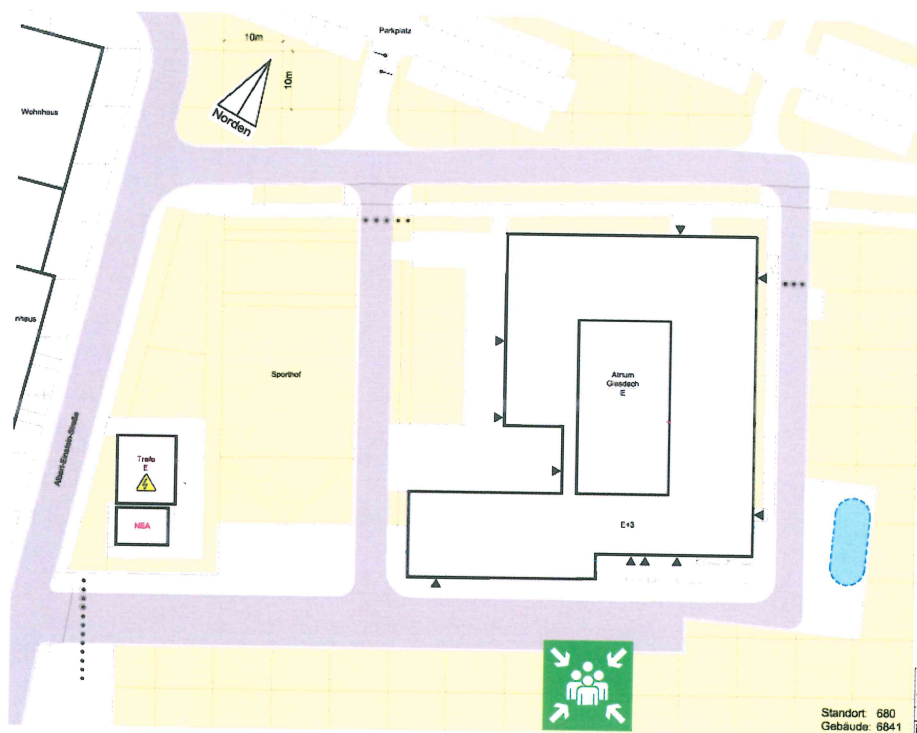
Für den direkten Gefahrenbereich gilt außerdem:

- Eigenschutz hat Vorrang.
- Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung.
- Behinderte, Verletzte und sonstige bedürftige Personen mitnehmen. (Hierzu unbedingt Abschnitt „e“ berücksichtigen)
- Türen schließen, aber nicht abschließen.
- Verqualmte Räume gebückt verlassen.
- Bei versperrtem Fluchtweg (Gegenstände, Flammen oder starke Rauchentwicklung) am nächsten Fenster bemerkbar machen! Niemals Fluchtversuch über stark verqualmte Fluchtwege unternehmen!

- Sammelplatz aufsuchen und dort Anwesenheitskontrolle durchführen. Die Anwesenheitskontrolle hat durch die Leiter der Einrichtungen, deren Vertretungen und den Brandschutzhelfern zu erfolgen.



Freifläche vor dem Haupteingang








i) **Löschversuch unternehmen**



Der Löschversuch darf nur unter Sicherstellung des Eigenschutzes erfolgen. Grundsatz: Menschenrettung geht vor Löschen des Brandes und vor Rettung von Sachwerten.

- Feuerlöscher benutzen.
Brände sollten möglichst mit den nächstgelegenen, geeigneten Löschgeräten bekämpft werden.
- Rauch und ausströmende Gase sind mindestens genauso gefährlich wie Feuer.
- Bei Bränden an elektrischen Anlagen ist das Gerät wenn möglich sofort vom Stromnetz zu trennen.
- Handfeuerlöscher erst am Brandherd in Betrieb setzen.
- **Der Rückzugsweg muss immer gesichert sein.**

Übersicht über Brandklassen und die jeweils geeigneten Löschmittel:

Brandklasse		Kennzeichnende brennbare Stoffe	Geeignete Löschmittel
A		Holz, Papier, Kunststoffe	Wasser, ABC-Pulverlöscher, Schaumlöscher
B		Öle, Fette, Lösungsmittel, Benzin	Kohlendioxidlöscher, ABC-Pulverlöscher, Schaumlöscher
C		alle brennbaren Gase	Kohlendioxidlöscher, ABC-Pulverlöscher
D		Metallbrände	Metallbrand-Pulverlöscher
F		Brände von (pflanzlichen oder tierischen) Speiseölen/-fetten in Frittier- und Fettbackgeräten und anderen Kücheneinrichtungen und -geräten	Fettbrand-Löscher, (Kohlendioxidlöscher)

Hinweise zum richtigen Einsatz mit Feuerlöschgeräten:

FALSCH



Feuer in
Windrichtung
angreifen



Von vorne nach
hinten und von
unten nach oben
löschen



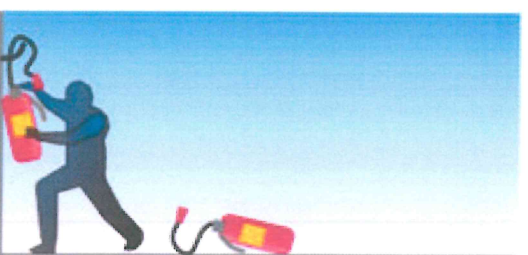
Aber: Tropf-
und Fließbrände
von oben nach
unten löschen



Mehrere Löscher
gleichzeitig
einsetzen - nicht
hintereinander

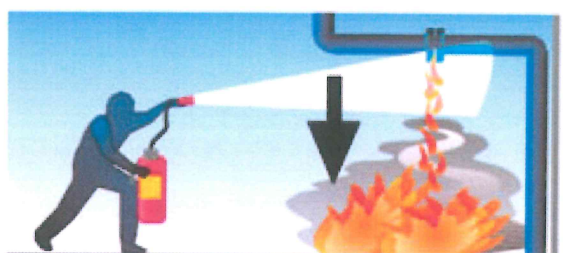


Vorsicht vor
Wiederentzündung -
Glutnester immer
mit Wasser
nachlöschen



Eingesetzte
Feuerlöscher nicht
mehr aufhängen
sondern neu
füllen lassen!

RICHTIG



j) **Besondere Verhaltensregeln**

- Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, Umstände, welche sich auf die Aussagen dieser Brandschutzordnung bzw. an dieser Stelle nicht erwähnte Gefahrenaspekte auswirken, unverzüglich der Leitung der Einrichtungen (ITMZ oder Informatik) bzw. deren Vertretung mitzuteilen.

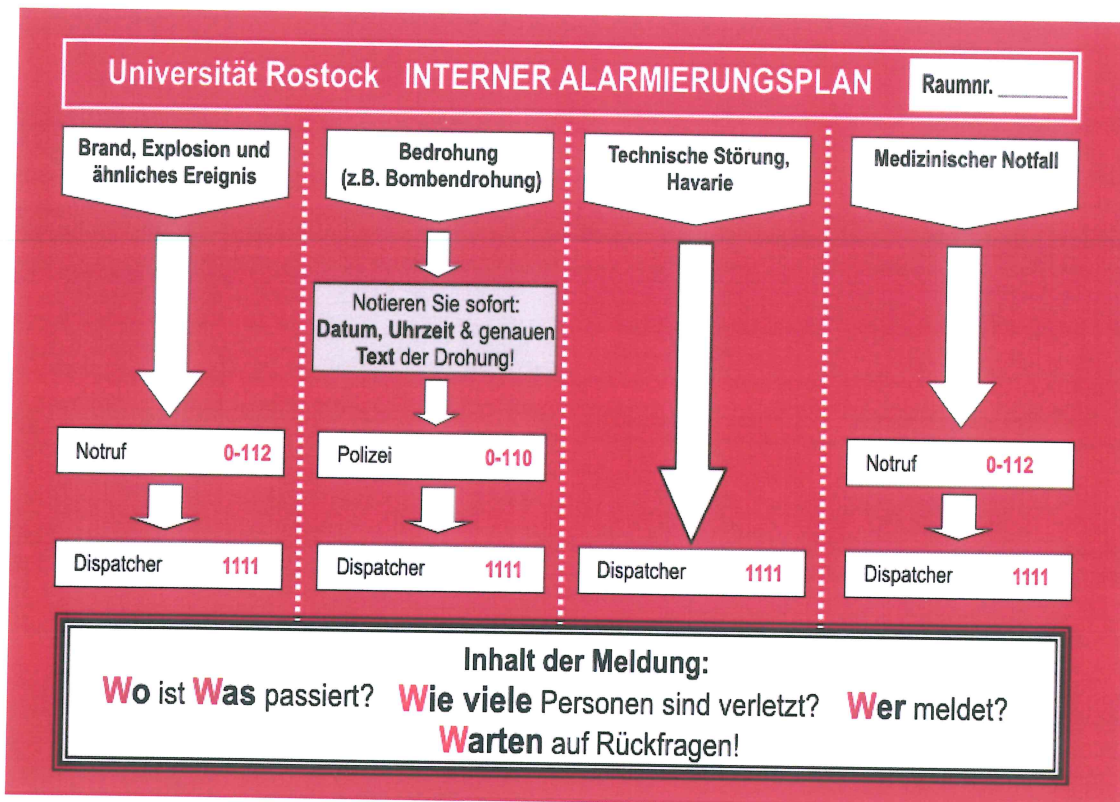
Besondere Verhaltensregeln für die Haustechnik und für Fremdfirmen

- Fremdfirmen müssen ihre Tätigkeiten, Arbeitsverfahren und den Werkzeugeinsatz im Haus dem Dezernat 3 „Technik“ benennen. Die auftretenden Gefährdungen sind durch die Fremdfirmen zu ermitteln.
- Sollte außerhalb fest installierter Schweißarbeitsplätze mit offenem Feuer (Schweißen, Schneiden, Brennen, Heizen von Öfen, Schleifen usw.) gearbeitet werden, ist eine schriftliche Erlaubnis notwendig. Die Arbeiten dürfen erst nach Vorliegen der Erlaubnis durchgeführt werden. Der Feuererlaubnisschein ist durch die Fremdfirma beim Dezernat 3 „Technik“ vor Aufnahme der Tätigkeiten bestätigen zu lassen. Eine Kopie ist am Feuerarbeitsplatz vorzuhalten. Die Vorgaben des Feuererlaubnisscheins sind einzuhalten.



- Bei feuergefährlichen Arbeiten ist ein funktionsfähiger (gültiges Prüfsiegel) Feuerlöscher direkt am Arbeitsplatz bereitzustellen. Alle Brandlasten sind aus dem Gefahrenbereich zu entfernen oder sicher abzudecken.
- Aufstellen einer ausgebildeten Brandwache ist durch die Fremdfirma an Orten, von denen aus der gesamte Gefahren- bzw. Sicherheitsbereich, insbesondere auch die Ausbreitung von Funken und Tropfen in benachbarte und darunter liegende Betriebsbereiche überwacht werden kann zu realisieren. Die Brandwache darf dabei keinesfalls gleichzeitig mehrere Feuerarbeitsstellen, die räumlich auseinander liegen bzw. sich nicht im unmittelbaren Einflussbereich (Aktionsradius) der Brandwache befinden, betreuen.
- Acetylen- und Sauerstoffflaschen müssen mit einer regelmäßig geprüften Flammenrückschlagsicherung im Schlauch vor dem Druckminderventil ausgerüstet sein.
- Der Elektroschweißer muss dafür sorgen, dass eine gute Verbindung zwischen dem Massekabel des Schweißgerätes und dem zu schweißenden Werkstück oder Anlagenteil besteht.
- Brennbare Flüssigkeiten dürfen nur in dicht verschlossenen Originalbehältern aufbewahrt werden. Am Arbeitsplatz darf höchstens der Bedarf für eine Arbeitsschicht vorhanden sein.

k) **Besondere Verhaltensregeln zu anderen Gefahrensituationen**



Über einen abgesetzten Notruf an die 0-112 sowie 0-110 ist grundsätzlich der Dispatcher zu informieren.



Brandschutzordnung Teil C

gemäß DIN 14096:2014-05

Brandschutzordnung – Teil C

Für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben

Die Brandschutzordnung Teil C richtet sich an Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben, die in der Einrichtung tätig sind und denen über ihre allgemeinen Pflichten hinaus besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen wurden. Teil C ist diesen Mitarbeitern zur Verfügung zu stellen.

a) Brandverhütung

Mit der Durchführung besonderer Brandschutzaufgaben sind insbesondere folgende Personen und Abteilungen betraut:

1. Dezernat 3 „Technik, Bau, Liegenschaften“ - Dispatcherdienst

Tel.: 0381 498 1111

Aufgaben:

- Genehmigung von feuergefährlichen Arbeiten (Feuererlaubnisschein) einschließlich der Festlegung der zu ergreifenden Schutzmaßnahmen und der Überwachung der Arbeiten bei internen und externen (Fremdfirmen) Arbeiten.
- Einweisung der Fremdfirmenmitarbeiter anhand der Unterweisungscheckliste.
- Prüfung der regelmäßigen Wartung und sicherheitstechnischen Prüfung, bzw. des ggf. erforderlichen Austauschs brandschutztechnischer Einrichtungen (Brandmeldeanlage, Sprinkler, Feuerlöscher, etc.).
- Beratung zur Beseitigung baulicher Brandschutzmängel nach Feststellung oder Meldung.

2. Sicherheit & Gesundheitsschutz

Stabsstelle Arbeitssicherheit: Fr. Dr. Stelter 1409, Fr. von Schade/ Hr. Hexel
(Brandschutzbeauftragter): 1410, Fr. Schakel 1417

Aufgaben:

- Pflege der Zusammenarbeit mit der Feuerwehr.
- Beratung zur Beseitigung baulicher Brandschutzmängel nach Feststellung oder Meldung.
- Ausbildung der Brandschutz- / Evakuierungshelfer
- Kontrolle der Einhaltung der Brandschutzbestimmungen der Brandschutzordnung (Teil A & B).
- Beratung bei der Festlegung und Überwachung von Brandschutzeinrichtungen, Rettungswegen, Sammelplätzen, Flächen für die Feuerwehr.

- Beratung bei der Gestaltung von Flucht- und Rettungswegen einschließlich deren Kennzeichnung.
- Angebot und Durchführung von Brandschutz- und Evakuierungsübungen

3. Brandschutzhelfer

Liste der Brandschutzhelfer/innen siehe Anhang.

Aufgaben:

- Kontrolle der Einhaltung der Brandschutzbestimmungen der Brandschutzordnung (Teil A & B).
- Kennzeichnung der eigenen Person als Brandschutzhelfer mittels Warnwesten, um sich im Brandfall gegenüber Dritten (Feuerwehr, Mitarbeitern, Studenten, Besucher, Fremdfirmen) kenntlich zu machen
- Mängelerkennung und -meldung.
- Sicherstellung der Umsetzung von Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes.
- Alarmierung der Mitarbeiter im Gefahrenfall über den Hausalarm
- Kontrolle der umliegenden Räumlichkeiten auf anwesende Personen
- Das Verbringen von Personen mit körperlichen Einschränkungen aus dem Gefahrenbereich in einen gesicherten Bereich (**Treppenraum oder ins Freie**).
- Information über den Verbleib zurückgelassener Personen an die Einsatzkräfte der Feuerwehr.
- Unterstützung des Evakuierungsprozesses. Hierzu positionieren sich nach eigener Absprache ausgewählte Brandschutzhelfer an den Zugängen des Hauses, um den flüchtenden / ortsunkundigen Personen die Position des Sammelplatzes mitzuteilen.
- Durchführung von Löschmaßnahmen
- Sicherstellung, dass das Gebäude vor Freigabe der Feuerwehr nicht wieder betreten wird.
- Freimeldung der Etagen an die Feuerwehr
- Hilfeleistung bei Einweisung der Feuerwehr.

3. Leiter der Einrichtungen

ITMZ

Leitung: Fr. Dr. Radloff

Informatik

Leitung: Hr. Prof. Forbrig

Stellvertretung: Fr. Prof. H. Schumann

Aufgaben:

- Kontrolle der Einhaltung der Brandschutzbestimmungen der Brandschutzordnung (Teil A & B).
- Kontrolle der Einhaltung von Brandschutzanweisungen und behördlicher Auflagen.
- Mängelerkennung und –meldung.
- Sicherstellung der Umsetzung von Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes.
- Durchführung von Erstmaßnahmen des abwehrenden Brandschutzes.
- Alarmierung und Menschenrettung.
- Brandbekämpfung.
- Hilfeleistung bei Einweisung der Feuerwehr.
- Kontrolle der Vollzähligkeit im Brandfall auf dem Sammelplatz.

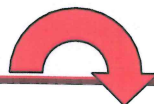
! Nach Rücksprache mit der Feuerwehr Rostock erfolgt für die Gebäude der Universität keine „Freimeldung“!

b) Alarmplan

Alarmplan

für den Brandfall

<p>Feuerwehr</p> <p>Meldung:</p> <p>Wo ist der Brandort? Was ist geschehen? Wie viele Verletzte? Welche Verletzungen? Warten auf Rückfragen.</p>	 	<p>Direkt: nächster Feuermelder</p> <p>Über Telefon:  0-112</p> <p>durch Betätigung der Handknopfmelder</p>
<p>Polizei</p>		<p>Notruf:  0-110</p>
<p>Rettungsdienst</p>		<p>Direkt:  0-112</p>
<p>Mitarbeiter & Besucher alarmieren</p>	 	<p>Mitarbeiter mittels Telefonsystem und zusätzlich</p> <p>durch Betätigung der Handknopfmelder über Evakuierung informieren.</p>
<p>Sofortmaßnahmen</p>	<ul style="list-style-type: none"> × Gefährdete Personen in sicheren Bereich (z.B. benachbarten Brandabschnitt) bringen. × Löschversuch unternehmen (nur bei Entstehungsbrand) bis Eintreffen Feuerwehr. × Feuerwehr bei Eintreffen einweisen. 	
<p>Bestimmte Personen informieren:</p>	<p style="text-align: center;">Leitung der Einrichtung- ITMZ Leitung: Fr. Dr. Radloff  : 498-5300</p> <p style="text-align: right;">Fortsetzung Seite 2</p>	



Leitung der Einrichtung- Informatik
Leitung: Hr. Prof. Forbrig ☎: 498-7620
Stellvertretung: Fr. Prof. H. Schumann ☎: 498-7490

**Zentrale Alarmierung:
Dispatcherdienst TBL**

☎ Tel.: 1111

Fachkraft für Arbeitssicherheit

Fr.Dr.Stelter ☎: 1409

Brandschutzbeauftragte

Hr. Hexel ☎: 1410

Sicherheitsbeauftragter ITMZ

Hr. M.Frick ☎: 5313

Sicherheitsbeauftragter Informatik

Hr. H. Alwardt ☎: 7470

Weitere Maßnahmen

- × Gebäude evakuieren und dabei
- × Rauchausbreitung im Gebäude verhindern und (Brandschutztüren schließen)
- × Verbringen von Personen mit körperlichen Einschränkungen aus dem Gefahrenbereich in einen gesicherten Bereich (Treppenraum).
- × Sammlung auf dem Sammelplatz organisieren
- × Vollständigkeitsfeststellung durchführen
 - > Rückmeldung an die Feuerwehr.
- × Zutritt zur kalten Brandstelle ohne Freigabe durch Feuerwehr / Geschäftsführung unterbinden.

c) **Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte**

Grundsätzlich gilt:

Bei allen Aufgaben im Bereich der Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt, Sachwerte und generell des abwehrenden Brandschutzes hat der Eigenschutz absoluten Vorrang. Eine schnelle und sichere Rückzugsmöglichkeit muss bei allen Tätigkeiten gegeben sein.

Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung und der Bergung von Sachmitteln.

Evakuierung des Gebäudes:

Nach der Alarmierung der Rettungsleitstelle sind die vom Brand betroffenen Gebäude und ggf. auch benachbarte Gebäude vollständig zu räumen. Dabei sind die Vorgaben des Teils B h) dieser Brandschutzordnung zu beachten. Dazu wird durch einen verantwortlichen Vorgesetzten die sofortige Betriebsunterbrechung angeordnet.

d) **Löschmaßnahmen**

Einleitung von Brandbekämpfungsmaßnahmen

Es sind die Vorgaben des Teils B Abschnitt „i“ dieser Brandschutzordnung zu beachten.

Grundsätzlich gilt:

Zur Durchführung von Brandbekämpfungsmaßnahmen kann kein Mitarbeiter verpflichtet werden. Die Aufnahme von Brandbekämpfungsmaßnahmen mit den zur Verfügung stehenden hauseigenen Mitteln (Feuerlöscher) liegt im eigenen Ermessen des jeweiligen Mitarbeiters.

Löschversuche der Mitarbeiter sind auf Entstehungsbrände zu beschränken. Bei Bränden mit größerem Ausmaß soll von Löschversuchen abgesehen und auf das Eintreffen der Feuerwehr gewartet werden.

Löschversuche sollen wenn möglich gebündelt (mit mehreren Personen und mehreren Feuerlöschgeräten gleichzeitig) unternommen werden.

Bei Eintreffen der Feuerwehr sind begonnene Brandbekämpfungsmaßnahmen an die Mitarbeiter der Feuerwehr zu übergeben. Ab dem Punkt der Übergabe an die Feuerwehr ist ausschließlich deren Anweisungen Folge zu leisten.

e) Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr

Grundsätzlich gilt:

- Brandstelle und Umgebung freimachen und Zugänge ermöglichen.
- Flächen für die Feuerwehr und Entnahmestellen für die Löschwasserversorgung freihalten.
- Sonstiges notwendiges Informationsmaterial bereitstellen.

Auf dem Sammelplatz

- Auch auf dem Sammelplatz haben die Leiter der Einrichtung bis zum Eintreffen der Einsatzkräfte gegenüber den dort wartenden Mitarbeitern Weisungsbefugnis. Die Hauptaufgabe der verantwortlichen Leiter auf dem Sammelplatz liegt in der Feststellung abwesender Personen.

Austausch von Informationen mit der Feuerwehr

Ein Austausch grundsätzlicher Informationen vor Ort mit der Feuerwehr ist unerlässlich. Folgende Informationen sind mit der Feuerwehr zu unterschiedlichen Zeiten auszutauschen:

- Bei Eintreffen der Feuerwehr ist die Einweisung vor Ort sicher zu stellen.
- An der Brandstelle selber sind die ggf. bereits eingeleiteten Löscharbeiten bei Eintreffen der Feuerwehr an diese zu übergeben.
- Werden durch die Bemühungen der verantwortlichen Mitarbeiter auf dem Sammelplatz die dort zunächst als fehlend gemeldeten Mitarbeiter nicht gefunden, sind diese umgehend der Feuerwehr als vermisst zu melden.

f) Nachsorge

Grundsätzlich gilt:

Unter Brandbedingungen kann aus unbedenklichen Stoffen, Waren, Einrichtungsgegenständen oder Bauteilen eine Vielfalt an Verbrennungsprodukten und Rückständen (= Brandfolgeprodukte) entstehen, deren Gefahrenpotenzial schwer einzuschätzen ist. Außerdem können auf der erkalteten Brandstelle erhebliche mechanische Gefährdungen drohen. Eine umsichtige Nachsorge nach einem Brand ist daher wichtig. Für die Nachsorge ist der Bereich Dezernat „Technik, Bau, Liegenschaften“ zuständig.

- Sicherung der Brandstelle.
- Das erneute Betreten der Räume durch Mitarbeiter ist erst nach Freigabe durch die Feuerwehr bzw. durch die Geschäftsführerin gestattet.
- Umgehende Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft von Brandschutzeinrichtungen (ggf. auch in Teilbereichen) veranlassen.
- Gebrauchte Feuerlöschtechnik ist umgehend wieder in den Ausgangszustand zu bringen.
- Alle Maßnahmen und Tätigkeiten auf kalten Brandstellen, die zur Beseitigung der brandbedingten Belastungen erforderlich sind, erfolgen nach den Vorgaben der „Richtlinien zur Brandschadensanierung“, VdS 2357 in ihrer zum Zeitpunkt des Brandes gültigen Fassung.

Schlussbestimmung

Die vorstehende Brandschutzordnung gemäß DIN 14096:2014-05 wurde in ihren drei Teilen für die

Universität Rostock – Konrad Zuse Haus

Albert Einstein Str. 22
18059 Rostock

freigegeben.

Alle Mitarbeiter müssen sich mit der Brandschutzordnung vertraut machen und Besucher oder Fremdfirmen darauf hinweisen.

Die Brandschutzordnung ist als notwendiger Vertragsbestandteil bei der Vergabe von Aufträgen an Fremdfirmen zu berücksichtigen.

Die Brandschutzordnung Teil C muss den unter Teil C aufgeführten Personen gegen Unterschrift als Schriftstück ausgehändigt werden.

Verstöße gegen diese Brandschutzordnung können auf der Grundlage des geltenden Rechts geahndet werden.

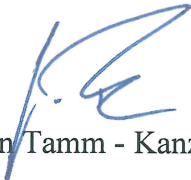
Unabhängig von dieser Brandschutzordnung können weitere betriebliche Brandverhütungsmaßnahmen erlassen werden.

Diese Brandschutzordnung ist ein internes Regelwerk und entbindet nicht von der Verpflichtung, sonstige Arbeitsschutzvorschriften (Gesetze, Verordnungen, Berufsgenossenschaftliche Vorschriften und das untergesetzliche Regelwerk) zu beachten und einzuhalten.

Die in dieser Arbeitsanweisung aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für die männliche als auch die weibliche Form und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.

Die Brandschutzordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung / Bekanntgabe an die Mitarbeiter in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Rostock den 08.09.2023

.....

(Dr. Jan Tamm - Kanzler)

Anhang

Liste der BrandschutzhelferInnen

Name	Vorname	Bereich
Informatik		
Haase	Sebastian	1. Etage
Erdmann	Katrin	2. Etage
Linke	Doritt	2. Etage
Schlungbaum	Nadja	2. Etage
Reebs	Donald	2. Etage
Rosenberger	Jens	3. Etage
Pokrandt	Daniel	3. Etage
Eschholz	Peter	3. Etage
Schultz	Kristian	Ulmenstr. Haus 3
ITMZ		
Retzlaff	Malte	Erdgeschoß
Meyer	Doreen	Erdgeschoß
Kotzauer	Roger	Erdgeschoß
Krüger	Melanie	1. Etage
Malzahn	Norman	1. Etage
Schmidt	Martin	1. Etage
Frick	Mathias	1. Etage
Wagner	Thomas	1. Etage
Schenkel	Andreas	1. Etage
Frick	Martin	1. Etage